PDFMAILER.DE
Kostenfrei und werbegesponsert PDF drucken und direkt per E-Mail versenden >Test it free www.pdfmailer.de

VG 4 A 597.03

[redacted]

Verkündet am 14. Juni 2005
Wrobel
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn E[redacted] R[redacted],
H[redacted] Straße [redacted] [redacted] Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Käller & Kazubke,
[redacted]

gegen

das Land Berlin, vertreten durch
das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin,
-Rechtsamt-,
Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin,

Beklagten,

beigeladen:
Herr R[redacted] W[redacted],
A[redacted] Berlin,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 4. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 2005 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Hankow,
den Richter Bömer,
den Richter am Verwaltungsgericht Schmittberg,
den ehrenamtlichen Richter Scherbarth und
den ehrenamtlichen Richter Menslin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

PDFMAILER.DE Kostenfrei und werbegesponsert PDF drucken und direkt per E-Mail versenden >Test it free www.pdfmailer.de

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Festsetzung von Gebühren.

Er ist gemeinsam mit seiner Ehefrau Eigentümer des Grundstücks H[redacted] in Berlin-Mahlsdorf. Das aufstehende Wohnhaus wird mit einer raumluftabhängigen Gasheizung beheizt. Der Beigeladene stellte unter dem 3. April 2003 den Eigentümern eine Rechnung über die Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten auf dem vorbezeichneten Grundstück. Dabei wurde die Summe der Jahresarbeitswerte mit 68,24 angegeben, der Jahresbetrag mit 58,69 Euro (zuzüglich Mehrwertsteuer 68,08 Euro). Nach der beigefügten Jahresaufrechnung wurden Verwaltungstätigkeiten, die Begehung, die Messung nach der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) sowie 1/5 der Gebühren für die Feuerstättenschau angesetzt. Außerdem wurden Arbeitswerte für die Überprüfung der Zuluft, des Abgasweges und des Abgasschornsteins aufgeführt, letztere mit einem Zuschlag von 50 % mit den Bemerkungen „Reinigungsverschluss in Wohnung" sowie „Laufsteg/Trittflächen".

Der Kläger bezahlte die Rechnung zunächst per EC-Karteneinzug, widersprach der Abbuchung aber später. Dafür wurden dem Beigeladenen von der kontoführenden Postbank Gebühren in Höhe von 6,38 Euro in Rechnung gestellt.

Daraufhin beantragte der Beigeladene am 3. Mai 2003 bei dem Beklagten die Zwangseinziehung eines Betrages in Höhe von insgesamt 77,46 Euro (einschließlich Mahngebühren, Rücklastschriftgebühr und Postgebühren). Nach Anhörung der Eigentümer setzte der Beklagte durch Bescheid des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf von Berlin vom 23. Juli 2003, dem Kläger und seiner Ehefrau am 26. Juli 2003 zugestellt, die rückständigen Schornsteinfegergebühren (einschließlich Zustellungskosten) in Höhe von 83,08 Euro fest. Mit dem dagegen am 18. August 2003 eingelegten Widerspruch machte der Kläger geltend, die Immissionsmessung durch den Schornsteinfe-

PDFMAILER.DE Kostenfrei und werbegesponsert PDF drucken und direkt per E-Mail versenden >Test it free www.pdfmailer.de

germeister sei nicht von ihm, sondern vom Gesetzgeber veranlasst worden. Rechtsgrundlage könne allein § 47 Abs. 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sein. Der Rechnungsbetrag sei für eine zehnminütige Messung zu hoch.

Der Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf von Berlin vom 26. November 2003, dem Kläger am 29. November 2003 zugestellt, zurückgewiesen. Zur Begründung nimmt die Widerspruchsbehörde Bezug auf die durch § 3 Abs. 1 Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) festgesetzte jährliche Abgaswegeüberprüfung und die durch § 15 Abs. 1 der 1. BImSchV angeordnete jährliche immissionsschutzrechtliche Überwachungsmaßnahme. Diese sowie die alle fünf Jahre durchzuführende Feuerstättenschau seien durch den Bezirksschornsteinfegermeister durchzuführen und nach den schornsteinfegerrechtlichen Gebührenregelungen abzurechnen.

Dagegen richtet sich der Kläger mit seiner am 19. Dezember 2003 erhobenen Klage. Er ist der Ansicht, eine Zahlungsverpflichtung könne nur auf der Grundlage von § 52 Abs. 2 BImSchG bestehen. Da die Messung ohne Beanstandungen geblieben sei, bestehe auch kein Zahlungsanspruch. Die Überprüfung von modernen Heizungsanlagen sei auch nicht notwendig, da sie notwendigerweise von einem Fachbetrieb kostenpflichtig gewartet werde. Überwachungspflichtige Gefahren bestünden nicht. Die Bankgebühren für die Rückbelastung seien nicht erstattungsfähig, da die Bank nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes solche Gebühren nicht berechnen dürfe.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf von Berlin vom 23. Juli 2003 und den Widerspruchsbescheid vom 26. November 2003 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Er hält an der Begründung der angefochtenen Bescheide fest. Er ist der Ansicht, die vom Kläger veranlasste Wartung der Gasheizung durch einen Fachbetrieb könne an der gesetzlichen Verpflichtung zur Überprüfung der Heizungsanlage nichts ändern.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

PDFMAILER.DE Kostenfrei und werbegesponsert PDF drucken und direkt per E-Mail versenden >Test it free www.pdfmailer.de

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der Streitakte sowie den Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen, die dem Gericht vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Anfechtungsklage ist unbegründet.

Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Beitreibung der Schornsteinfegergebühren gegenüber dem Kläger ist § 25 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz -SchfG-). Danach werden rückständige Gebühren und Auslagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind, von der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters nach den für sie geltenden Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben. § 25 Abs. 4 Satz 3 SchfG ermächtigt somit zum Erlass des nach § 5 Abs. 2 VwVfG-Bln i. V. m. § 3 Abs. 2 lit. a) VwVG vollstreckungsrechtlich erforderlichen Leistungsbescheides. Der danach notwendige Beitreibungsantrag des Beigeladenen nach Mahnung des Klägers liegt vor.

Der im Bescheid ausgewiesene Betrag der Schornsteinfegergebühren ist in der festgesetzten Höhe rechtmäßig.

Grundlage für die Erhebung von Gebühren und Auslagen des Beigeladenen sind §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung (KÜGebO) vom 14. Januar 1999 (GVBl S. 55) in der Fassung der Fünften Änderungsverordnung vom 14. Januar 2003 (GVBl S. 10). §§ 1 und 2 KÜGebO sind mit höherrangigem Recht vereinbar. § 24 Abs. 1 und 2 SchfG ist eine im Sinne des Art. 80 Abs. 1 GG hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der KÜGebO. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich die Bemessung der Gebühren nicht in dem von § 24 Abs. 2 SchfG vorgegebenen Rahmen hält.

PDFMAILER.DE Kostenfrei und werbegesponsert PDF drucken und direkt per E-Mail versenden >Test it free www.pdfmailer.de

Nach § 2 Abs. 1 KÜGebO sind Gebühren für jedes selbständige Gebäude mit kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen oder Anlagen, für die Messungen vorgeschrieben sind, zu erheben.
Der Kläger betreibt auf dem in seinem Miteigentum stehenden Hausgrundstück eine raumluftabhängige Gasheizung. Dabei handelt es sich um eine Feuerungsanlage im Sinne des § 1 Nr. 1 KÜGebO, bestehend aus einer Feuerstätte im Sinne des § 1 Nr. 2 KÜO und einer Abgasanlage im Sinne des § 1 Nr. 6 KÜO. Für eine Abgasanlage für Abgase von gasförmigen Brennstoffen sieht § 3 Abs. 1 KÜO eine jährliche Überprüfung auf Gebrauchsfähigkeit vor. Des Weiteren hat der Betreiber einer Gasfeuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 Kilowatt die Einhaltung der Anforderungen einmal in jedem Kalenderjahr vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister durch wiederkehrende Messungen feststellen zu lassen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 1. BImSchV). Es ist nicht ersichtlich, dass die vom Kläger betriebene Anlage gemäß § 4 KÜO von der Kehr- und Überprüfungspflicht oder nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der 1. BImSchV von den Messungen freigestellt wäre.

Die Regelungen der KÜO verstoßen, soweit sie die jährliche Überprüfung von raumluftabhängigen Gasheizungsanlagen vorschreiben, nicht gegen höherrangiges Recht. Die KÜO findet eine nach Art. 80 Abs. 1 GG ausreichende Ermächtigungsgrundlage in § 1 Abs. 2 SchfG, der Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung in hinreichendem Maße bestimmt und der Landesregierung gestattet, die Ermächtigung - wie in Berlin durch § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 21. September 1995 (GVBl S. 615) geschehen - auf andere Stellen zu übertragen. Formelle Verstöße sind nicht erkennbar.

Die Vorschriften der Verordnung und des Gesetzes, in denen die Überprüfung von raumluftabhängigen Gasheizungen oder Teilen davon vorgeschrieben wird, verstoßen nicht gegen höherrangiges Recht, weil die Überprüfung nicht erforderlich wäre. Die Kammer ist überzeugt, dass mit dem Betrieb raumluftabhängiger Gasheizungsanlagen weiterhin Gefahren verbunden sind, denen ohne eine staatlich kontrollierte Überwachung nicht in ausreichendem Umfang begegnet werden kann. Das OVG Bremen hat dazu in seinem Urteil vom 5. November 1991 (- 1 N 1/91 -, GewArch 1993 S. 77) festgestellt, zwar träten bei Gasheizungen in aller Regel keine Probleme auf, wenn sie sich in ordnungsgemäßem Zustand befänden. Gefahren könnten bei solchen Anlagen aber dadurch entstehen, dass es durch Vogelnester, tote Tiere oder Laub zu Verstopfungen des Abgasschornsteins kommt. Häufiger noch seien Ablagerungen durch

PDFMAILER.DE Kostenfrei und werbegesponsert PDF drucken und direkt per E-Mail versenden >Test it free www.pdfmailer.de

Staub, Wäscheflusen oder Sprays mit halogenen Kohlenwasserstoffen. Ohne oder bei schlechter Wartung könne es zu Problemen durch Verschluss des Wärmetauschers, Rußablagerungen im Abgasrohr und im Extremfall zum teilweisen Verschluss des Abgasrohrs und des Abgasschornsteins kommen. Bei mangelhaften Feuerungsanlagen erfolge keine rückstandslose Verbrennung des Erdgases mehr. Durch dabei entstehendes Kohlenmonoxid und Ruß könnten Verstopfungen bewirkt werden.
Das OVG Bremen bezog sich dazu auf die Darlegungen des Obermeisters der Schornsteinfegerinnung in der mündlichen Verhandlung, auf Erkenntnisse des VGH Kassel im Verfahren 11 UE 1242/84 sowie eine Expertenanhörung des Unterausschusses des Bund-/Länderausschusses „Schornsteinfegerwesen" zur Neufassung der Musterkehr- und Überprüfungsordnung. Bei dieser Anhörung habe Einigkeit darüber bestanden, dass jedenfalls bei raumluftabhängigen Anlagen jährlich einmal eine komplette Überprüfung des gesamten Abgasweges erforderlich sei.
Diesen Feststellungen kann die Kammer ohne Heranziehung weiterer Erkenntnisse folgen. Auch der seitdem eingetretene Zeitablauf vermag nichts daran zu ändern, dass die bloße Wartung der Gasheizung durch eine Fachfirma den vorbezeichneten Gefahren nicht mit hinreichender Sicherheit wehren kann. Es ist schon nicht ersichtlich, wie die Wartungsfirma mit ausreichender Sachkunde die den Abgasschornstein betreffenden Gefahren erkennen und ihnen begegnen kann. Die insoweit durchzuführenden Arbeiten unterfallen nicht dem Heizungsbauer-, sondern dem Schornsteinfegerhandwerk. Dementsprechend konnte der Kläger auch nicht substantiiert darstellen, welche Überprüfungen die von ihm beauftragte Heizungsfirma insoweit durchführt. Vor allem jedoch ist hervorzuheben, dass eine auf privatrechtlicher Basis tätig werdende Heizungsfirma keine staatliche Stelle ist, die die Gewähr hinreichender Objektivität bei den Überprüfungen und Messungen bieten kann. Anhaltspunkte dafür, dass raumluftabhängige Gasheizungen ohne jede staatliche Kontrolle betrieben werden können, existieren nicht. Dem Verordnungsgeber stehen für die Übertragung dieser Aufgaben auf den Bezirksschornsteinfegermeister in eigener Zuständigkeit ausreichend gute Gründe zur Seite. Selbst wenn man unterstellt, dass ein anderes System gleichwertig sein kann, hier etwa eine staatliche Konzessionierung der Wartungsfirma und die Einrichtung eines Registers zur Überprüfung der tatsächlichen Durchführung von Überprüfungsmaßnahmen und Messungen, ist der Verordnungsgeber nicht gezwungen, sich für dieses andere gleichwertige System zu entscheiden. Er hat vielmehr zwischen solchen Systemen eine Wahlmöglichkeit, die vom Gericht nicht überprüft werden kann.

PDFMAILER.DE Kostenfrei und werbegesponsert PDF drucken und direkt per E-Mail versenden >Test it free www.pdfmailer.de

Auch die in § 15 Abs. 1 und 1 1. BImSchV festgesetzte Verpflichtung zur Durchführung von jährlichen Messungen verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Der Bundesverordnungsgeber hält sich im Rahmen der im Sinne des Art. 80 GG ausreichenden Ermächtigungsgrundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG.

Die landesrechtlich vorgesehene Kehr- und Überprüfungspflicht nach der KÜO und die bundesrechtliche Verpflichtung zur Messung nach der 1. BImSchV stellen entgegen der Ansicht des Klägers weder eine unzulässige Doppelbelastung dar noch schließen sie sich gegenseitig aus. Die jährliche Überwachung nach § 15 der 1. BImSchV und die jährliche Überprüfung nach der KÜO unterscheiden sich in ihrem Prüfprogramm so sehr voneinander, dass die Durchführung der immissionsschutzrechtlichen Überwachung die Überprüfung nach der KÜO nicht entbehrlich macht. Die Überwachung nach § 15 der 1. BImSchV ist eine Immissionsmessung (§§ 15 Abs. 1, 11 Abs. 1 i.V.m. Anlage III Ziff. 3.4 der 1. BImSchV), mit der eine weitergehende Überprüfung des technischen Zustandes der Anlage und ihrer Funktionsfähigkeit nicht verbunden ist (vgl. OVG Bremen a.a.O., S. 78 f.).
Schließlich entfaltet auch § 52 Abs. 4 BImSchG gegenüber dem Landesgesetzgeber, der das BImSchG gemäß Art. 83 GG als eigene Angelegenheit ausführt, keine Sperrwirkung (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. August 1999 -8 C 12.98-, NVwZ 2000 S. 73, 76).

Die vom Beigeladenen in seiner Rechnung aufgeführten Positionen sind ebenso rechtmäßig festgesetzt worden, wie die weiteren Positionen im angegriffenen Bescheid.
Die Berechnung eines Zuschlages in Höhe von 50 % für die Überprüfung des Abgasschornsteins findet ihre Grundlage in § 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6 i.V.m. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 der KÜGebO. Anhaltspunkte dafür, dass insoweit die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, sind weder vorgetragen noch ansonsten ersichtlich.
Die ihm von seinem Kreditinstitut in Rechnung gestellten Gebühren für die Bearbeitung der Rücklastschrift kann der Beigeladene vom Kläger als Auslagen im Sinne des § 1 Abs. 1 KÜGebO verlangen. Es ist nicht erkennbar, dass der Beigeladene die Berechnung dieser Gebühren durch sein Kreditinstitut hätte verhindern oder rückgängig machen können. Eine allgemein bekannte Praxis der Postbank, die Berechnung solcher Gebühren auf bloße Einwendungen des Kontoinhabers zu stornieren, ist weder vom Kläger substantiiert dargetan noch ansonsten offenkundig. Der bloße pauschale Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Problematik der Berechnung solcher Gebühren sagt nichts darüber aus, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt des Bescheiderlasses diese Gebühren allgemein nicht mehr berechnet wurden. Uner-

PDFMAILER.DE Kostenfrei und werbegesponsert PDF drucken und direkt per E-Mail versenden >Test it free www.pdfmailer.de

heblich ist, ob bei der Postbank nunmehr geänderte Allgemeine Geschäftsbedingungen bestehen und den Kontoinhabern für vergangene Belastungen ein Rückerstattungsanspruch zusteht.
Die einzelnen Positionen sind im Übrigen mit den zutreffenden Arbeitswerten angesetzt worden. Die Gebühr ist auf dieser Basis zutreffend berechnet worden. Es ist nicht erkennbar, dass der Verordnungsgeber bei der Bemessung der Gebühren den ihm zustehenden Entscheidungsspielraum unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit überschritten hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entsprach nicht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen dem Kläger aufzuerlegen, da sich der Beigeladene nicht durch Antragstellung gemäß § 154 Abs. 3 VwGO einem Kostenrisiko ausgesetzt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO nicht vorliegen (§ 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin (ab 1. Juli 2005: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg), Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

PDFMAILER.DE
Kostenfrei und werbegesponsert PDF drucken und direkt per E-Mail versenden >Test it free www.pdfmailer.de

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hankow Bömer Schmittberg

Wi./sg/Ben.

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle